

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 19. September 2016

Funktioniert die aktuelle Ausschaffungspraxis im Kanton St.Gallen wirklich?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. November 2016

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. September 2016 nach der Praxis bei Ausschaffungen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In seiner Einfachen Anfrage vom 21. Januar 2016 (61.16.03) stellte Andreas Widmer-Mosnang verschiedene Fragen zur Praxis bei Ausschaffungen im Kanton St.Gallen. Ergänzend zu den folgenden Ausführungen kann daher auf die Antwort der Regierung vom 16. Februar 2016 verwiesen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmässig mit einer Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz aufhalten, können diese Bewilligung aus unterschiedlichen Gründen wieder verlieren. Mit der Ausschaffung werden Entfernungsmassnahmen vollzogen. Sie dient somit der zwangsweisen Beendigung der Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern. Die Regierung geht davon aus, dass mit der Frage nach den «Ausschaffungsentscheiden» die tatsächlich durchgeführten Ausschaffungen aus dem Asyl- und Ausländerbereich gemeint sind.

Der Kanton St.Gallen schaffte im Jahr 2015 insgesamt 464 ausländische Staatsangehörige aus. Bei 289 Personen lag eine Wegweisungsverfügung des Migrationsamtes vor. Diesen Ausländerinnen und Ausländern wurde die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen bzw. nicht mehr verlängert oder die Personen hielten sich illegal im Kanton auf (beispielsweise Kriminaltouristen, Schwarzarbeiter usw.). Bei den übrigen 175 ausgeschafften Personen lag eine negative Asyl- und Wegweisungsverfügung des Staatssekretariates für Migration (SEM) in Bern vor und der Wegweisungsvollzug oblag dem Kanton St.Gallen.

Die Vergleichszahlen über die Vorjahre präsentieren sich wie folgt:

Jahr	Ausschaffung total	aufgrund Verfügung Migrationsamt	aufgrund Verfügung SEM
2015	464 Personen	289 Personen	175 Personen
2014	462 Personen	247 Personen	215 Personen
2013	574 Personen	210 Personen	364 Personen
2012	538 Personen	149 Personen	389 Personen

2. Der Kanton St.Gallen schaffte im Jahr 2015 175 Personen mit einer negativen Asyl- und Wegweisungsverfügung des SEM aus. Zusätzlich reisten 73 Personen mit einer negativen Asyl- und Wegweisungsverfügung ohne Anordnung einer Zwangsmassnahme kontrolliert aus. Bei diesen Personen besteht der Nachweis, dass sie den Kanton St.Gallen bzw. die Schweiz verlassen haben. Gleichzeitig haben 233 Asylsuchende noch während des Asylverfahrens oder nach einer negativen Verfügung des SEM ihre zugewiesene Unterkunft im Kanton St.Gallen

ohne Nachricht verlassen. Über den Aufenthaltsort dieser Personen existieren keine verbindlichen Kenntnisse. Die Regierung geht aber davon aus, dass die überwiegende Mehrzahl der Personen, die ihre Unterkunft ohne Nachricht verlassen haben, ins Ausland weitergereist ist. Bei polizeilichen Kontrollen in der relativ kleinräumigen Schweiz werden diese Personen jedenfalls selten angehalten.

Die Vergleichszahlen über die Vorjahre präsentieren sich wie folgt:

Jahr	abgewiesene Asylsuchende ausgeschafft	zusätzlich kontrolliert ausgereist	ohne Nachricht Unterkunft verlassen (während oder nach Asylverfahren)
2015	175 Personen	73 Personen	233 Personen
2014	215 Personen	135 Personen	288 Personen
2013	364 Personen	282 Personen	450 Personen
2012	389 Personen	277 Personen	482 Personen

3. Im Jahr 2015 lagen 442 rechtskräftige negative Asylentscheide vor, die Asylsuchende betrafen, für deren Wegweisungsvollzug der Kanton St.Gallen zuständig war. Davon waren 123 ablehnende Asylentscheide und 319 Nichteintretensentscheide.

Die Vergleichszahlen über die Vorjahre präsentieren sich wie folgt:

Jahr	rechtskräftige negative Asylentscheide (total)	Anteil ablehnender Entscheide	Anteil Nichteintretensentscheide
2015	442	123	319
2014	474	174	300
2013	792	174	618
2012	1005	184	821

Das Verhältnis zwischen rechtskräftigen negativen Asylentscheiden und ausgeschafften Asylsuchenden¹ (vgl. Antwort zu Frage 2) betrug im Jahr 2015 somit rund 39,6 Prozent. Im Jahr 2014 war das Verhältnis bei rund 45,3 Prozent, im Jahr 2013 bei rund 45,9 Prozent und im Jahr 2012 bei 38,7 Prozent.

Beschränkt man sich bei diesen Berechnungen nicht nur auf die ausgeschafften Personen, sondern bezieht auch die kontrolliert ausgereisten Personen (vgl. Antwort zu Frage 2) mit ein, ergeben sich folgende Prozentzahlen: im Jahr 2015 56,1 Prozent, im Jahr 2014 rund 73,8 Prozent, im Jahr 2013 81,5 Prozent und im Jahr 2012 rund 66,2 Prozent.

Die vorliegenden Zahlen lassen aber aus verschiedenen Gründen keine verlässlichen Aussagen über eine funktionierende oder strenge Ausschaffungspraxis zu. Bei Mehrfachgesuchen betreffen mehrere Entscheide dieselbe Person. Hinzu kommen verschiedene spezielle Situationen, in denen zwar eine Ausschaffung angestrebt wird, aber (vorübergehend) nicht durchgeführt werden kann. Dies ist u.a. der Fall, wenn eine Person mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid sich noch im Strafvollzug befindet oder aus technischen Gründen (unklare Identität und/oder fehlende Reisepapiere) oder gesundheitlichen Gründen nicht unverzüglich ausgeschafft werden kann. Das SEM hat im Zusammenhang mit dem Monitoring des Wegweisungsvollzugs im Asylbereich (Art. 46 Abs. 3 des eidgenössischen Asylgesetzes, SR 142.31) aber dem Kanton St.Gallen, wie auch den übrigen Ostschweizer Kantonen, eine konsequente und strenge Wegweisungspraxis attestiert.

¹ Aufgrund einer negativen Asyl- und Wegweisungsverfügung des SEM.

4. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zu einer vollzogenen Ausschaffung wird nicht erfasst und ist somit nicht bekannt. Im Ausländerbereich kann das Verfahren wenige Tage dauern, da die Identität bei diesen Personen in der Regel bekannt ist und entsprechende Reisepapiere vorliegen. Im Asylbereich hängt die Verfahrensdauer von verschiedenen, durch die Behörden nicht beeinflussbare Faktoren ab, wie die Mitwirkung der ausländischen Person bei der Abklärung über ihre Herkunft oder Staatsangehörigkeit und bei der Beschaffung von Reisepapieren. Für die Ausschaffung einer ausländischen Person bedarf es zwingend eines Reisedokuments. In der Regel ist dies ein Reisepass oder eine Identitätskarte des Heimatlands. Die Beschaffung eines derartigen Dokuments ohne Mitwirkung oder sogar gegen den Willen der auszuschaffenden ausländischen Person ist äusserst aufwändig und zeitintensiv. Ausserdem weigern sich einige Länder, ein Reisedokument auszustellen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nicht mitwirkt. Daneben kann renitentes Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers bei der Ausschaffung zu Verzögerungen führen. Ausländische Personen, die nicht in ausländerrechtliche Haft genommen werden können, werden bis zu ihrer Ausreise einer Gemeinde zur Nothilfe zugewiesen. Der Anteil von straffälligen Ausländerinnen und Ausländern bei den ausgeschafften Personen wird statistisch nicht erfasst. Es können daher dazu keine Angaben gemacht werden.
5. Die Wegweisungs- und Ausschaffungspraxis in den Ostschweizer Kantonen ist harmonisiert. Es gibt kaum Unterschiede zwischen den Ostschweizer Kantonen. Die Vereinigung der Migrationsämter Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein (VOF) sorgt dafür, dass eine einheitliche Praxis umgesetzt wird. Entscheidend für eine konsequente Vollzugspraxis ist aber, dass genügend Haftplätze für die ausländerrechtliche Haft im Kanton St.Gallen vorhanden sind.